

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.03.2014

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 3659/2013). Darin wurden der 30.03.2014, der 28.09.2014 und der 30.11.2014 als verkaufsoffene Sonntage für den Stadtteil Agnesviertel freigegeben.

Die Interessengemeinschaft Agnesviertel teilte mit E-Mail vom 12.02.2014 der Verwaltung mit, dass alle drei Termine nicht realisiert werden können, weil die den Sonntagsöffnungen zu Grunde liegenden „Flohmärkte“ (Anlässe i.S.d. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten LÖG NRW) auf andere, nicht freigegebene Sonntage verlegt wurden. Wegen des Wegfalls des gesetzlich vorgeschriebenen Sachgrundes sind die vom Rat genehmigten Sonntagsöffnungen aufzuheben.

Da die erste Verkaufsstellenöffnung im Agnesviertel bereits am Sonntag, dem 30.03.2014, stattfinden soll und die nächste Sitzung des Rates erst am 08.04.2014 sein wird, kann die Entscheidung des Rates nicht rechtzeitig eingeholt werden, so dass der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 10.03.2014 die Entscheidung über die Aufhebung im Rahmen einer Dringlichkeitsvorlage treffen muss.

Die Bezirksvertretung Innenstadt kann aufgrund der Sitzungsreihenfolge (nächste Sitzung BV 1 am 27.03.2014) nicht rechtzeitig vor der Sitzung des Hauptausschusses erreicht werden.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Innenstadt, vertreten durch Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung empfiehlt gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NW dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt gem. § 60 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 52 vom 20.12.2013).

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
05.03.2014	Zugestimmt	Gez. Hupke	Gez. Dr. Börschel

Begründung:

Mit dem Wegfall der „Flohmärkte“ am 30.03.2014, am 28.09.2014 und am 30.11.2014 entfällt jeweils der nach § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) zwingend erforderliche Anlass, um eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung freigegeben zu dürfen. Die Aufhebung der in § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 18.12.2013 genehmigten Verkaufsstellenöffnungen für das Agnesviertel ist deshalb erforderlich.